

# Schutzkonzept Jugendhaus Park In



Stand Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 3  |
| 2. Anwendungsbereich und rechtlicher Rahmen .....                    | 3  |
| 3. Formen der Gewalt .....   | 4  |
| 3.1. Körperliche Gewalt .....  | 4  |
| 3.2. Sexualisierte Gewalt/Sexuelle Gewalt .....                      | 4  |
| 3.3. Psychische Gewalt.....  | 5  |
| 3.4. Vernachlässigung .....  | 5  |
| 3.5. ‚Traditionsbedingte‘ Formen der Gewalt.....                     | 5  |
| 3.6. Strukturelle und ökonomische Gewalt .....                       | 5  |
| 4. Einrichtungsstandards zum Schutz von Jugendlichen .....           | 6  |
| 5. Risikoanalyse .....   | 6  |
| 4.1. Strukturelle Risikoanalyse.....                                 | 7  |
| 4.2. Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote .....            | 7  |
| 5. Präventive Maßnahmen.....   | 7  |
| 5.1. Verhaltenskodex .....   | 7  |
| 5.2. Verhaltensrichtlinien.....                                      | 8  |
| 5.3. Personaleinstellung.....  | 9  |
| 5.4. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung .....                | 9  |
| 5.5. Schutzbeauftragte.....  | 10 |
| 5.6. Standards zur Öffentlichkeitsarbeit Persönlichkeitsrechte ..... | 10 |
| 6. Fallmanagement-System .....                                       | 10 |
| 6.1. Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall ..... | 12 |
| 7. Dokumentation und Weiterentwicklung .....                         | 13 |

## 1. Einleitung

Das Lambichler Jugendhaus Park In ist eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit und möchte allen Jugendlichen, die in Hall und Umgebung leben, Räume für ihre Freizeitgestaltung eröffnen. Offenheit, kritische Parteilichkeit, Niederschwelligkeit und Partizipation sind die wesentlichen Grundsätze unserer Angebote.

Im Rahmen der Offenen Jugendarbeit begleiten und fördern wir junge Menschen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit. Jugendarbeiter\*innen setzen dabei Beziehungsangebote mit dem Ziel die jugendlichen Besucher\*innen in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken. Offene Jugendarbeit basiert auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. Dies gilt nicht nur auf individueller Ebene, sondern ist Auftrag der gesamten Einrichtung. Um österreichweit einheitliche Leitlinien und Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit festzuschreiben, wurde von der boJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) bereits im Jahr 2020 ein richtungweisendes Rahmenschutzkonzept veröffentlicht.<sup>1</sup>

Das boJA Rahmenschutzkonzept diente uns als wertvolle Grundlage für die Ausarbeitung dieses Konzeptes. Was den Aufbau und die allgemeinen, deskriptiven Abschnitte betrifft, haben wir uns stark am Rahmenschutzkonzept orientiert. Die Schutz-Standards, Risikoanalysen und einrichtungsspezifischen präventiven Maßnahmen wurden vom gesamten hauptamtlichen Team des Park In in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet.

## 2. Anwendungsbereich und rechtlicher Rahmen

Dieses Schutzkonzept wurde erarbeitet um die Rechte von Jugendlichen innerhalb des Settings der Offenen Jugendarbeit im Jugendhaus Park In sicher zu stellen. Es soll einen möglichst umfassenden Schutz vor jeglicher Gewalt für die Besucher\*innen des Hauses gewährleisten. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien. Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten unserer Einrichtung. Im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja> abgerufen am 28.06.2023.

Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

Gewalt verletzt das Recht von Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Jugendliche tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht meist mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich Online beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt, teilweise gleichzeitig, ausgesetzt. Bestimmte Gruppen von jungen Menschen weisen zudem ein erhöhtes Risiko auf von Gewalt betroffen zu sein. Speziell unbegleitet geflüchtete Minderjährige, Mädchen\* oder Jugendliche mit Beeinträchtigungen erleben überdurchschnittlich oft Gewalterfahrungen. In diesem Schutzkonzept beziehen wir uns auf einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern von 2011 zugrunde liegt.<sup>2</sup>

## 3. Formen der Gewalt

### 3.1. Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

### 3.2. Sexualisierte Gewalt/Sexuelle Gewalt

Dazu gehört die Verleitung zu bzw. der Zwang von Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC); abgerufen am 28.06.2023.

sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Jugendlichen.

### 3.3. Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying, Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### 3.4. Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse. (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde.

### 3.5. ‚Traditionsbedingte‘ Formen der Gewalt

Umfassen bestimmte Züchtigungspraktiken im familiären Kontext, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten ‚im Namen der Ehre oder Religion‘.

### 3.6. Strukturelle und ökonomische Gewalt

Äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen. Hierbei spielen bei Jugendlichen die finanzielle Situation und die vorhandenen Ressourcen im Familien- bzw. Obsorgesystem eine besonders große Rolle.

In der Praxis treten oft Mischformen auf bzw. sind Jugendliche von mehreren Formen der Gewalt zugleich betroffen. Zudem ist im Setting der Offenen Jugendarbeit besonderes Augenmerk auf die Genderdimension von Gewalt zu legen. Ausgeübte Gewalt im Jugendzentrum steht oft mit geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung.

## 4. Einrichtungsstandards zum Schutz von Jugendlichen

Wesentlich für eine effektive Präventionsarbeit ist die Gewährleistung funktionierender Kommunikation teamintern und bei Bedarf mit externen Partner\*innen. Um die Anliegen der jugendlichen Besucher\*innen, das aktuelle Geschehen im Jugendhaus und die Bedürfnisse der Teammitglieder laufend zu erheben und sich dazu auszutauschen, konnten folgende Standards im Jugendhaus Park In etabliert werden

- wöchentliche Teambesprechungen
- regelmäßige Mitarbeiter\*innengespräche
- Klausur zum inhaltlichen Jahresschwerpunkt und zur konzeptionellen Weiterentwicklung
- regelmäßige Team-Supervision und Intervention
- Vorbesprechung vor den Diensten und Reflexion nach Dienstschluss im Team
- Besuch von Fortbildungen zu aktuellen fachrelevanten Themen aller Mitarbeiter\*innen. Aktuell mit Schwerpunkt zu Gewaltprävention, Jugendschutz und Sexualpädagogik
- Beschwerdemanagement – es besteht sowohl in der Einrichtung (anonymer Briefkasten) als auch digital dem Team gegenüber Missstände zu melden
- Gespräche mit Jugendlichen auf Basis des pädagogischen Hauskonzeptes
- Vernetzungsarbeit und Fallbesprechungen mit Netzwerkpartner\*innen
- Mentoringstrukturen für freiwillige Mitarbeiter\*innen des Europäischen Freiwilligen Solidaritätskops (ESK) und Praktikant\*innen

## 5. Risikoanalyse

Um den Schutz von Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wesentlich, eine Risikoanalyse in der Einrichtung durchzuführen. Hierfür wurde im Jugendhaus

eine grundlegende strukturelle Risikoanalyse für die bestehenden Räume und Angebote erarbeitet. Zudem erfolgt eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle neuen Angebote und Aktivitäten in und außerhalb der Einrichtung.

#### 4.1. Strukturelle Risikoanalyse

Die Teammitglieder haben im Rahmen der Beziehungsarbeit ständig direkten Kontakt zu Jugendlichen, was per se einem Risiko entspricht. Je nach Art des pädagogischen Angebotes ist dieses Risiko in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.

Die Strukturelle Risikoanalyse wurde im Rahmen einer Begehung und Bestandsaufnahme aller Räume des Hauses durch das pädagogische Team durchgeführt. Mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wird dieses Vorgehen wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Aufgrund der Risikoabschätzung haben wir für unsere Einrichtung eine Reihe von Verhaltensanweisungen abgeleitet. Diese gelten für alle die im Park In mit Jugendlichen in Kontakt kommen und tragen zur Risikominimierung bei.

Die konkreten Verhaltensregeln finden sich unter Punkt 5.2. in diesem Konzept.

#### 4.2. Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote

Alle neuen Projekte und Aktivitäten durchlaufen ebenso eine Risikoanalyse. Diese erfolgt in der Regel im Rahmen der wöchentlichen Teamsitzungen, im Rahmen von Teamklausuren oder fallweise in der Teamarbeit im laufenden Betrieb. Sofern ein Angebot zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung erfordert, wird dieser Bedarf mittels Vermerk in der Teamdokumentation bzw. im Rahmen der schriftlichen Projektplanung festgehalten.

## 5. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen bestehen aus dem Verhaltenskodex (siehe Anhang), den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter\*innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie der Funktion der Schutzbeauftragten.

#### 5.1. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für das Jugendhaus Park In tätig sind, beziehungsweise von diesem beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Jugendschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Jugendliche beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant\*innen).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Einstiegsprozederes für eine Mitarbeit im Jugendhaus Park In. Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass bei der jährlich stattfindenden Klausur der Verhaltenskodex und die -richtlinien evaluiert und aktualisiert werden. Die unterschriebenen Kodexe werden von den Schutzbeauftragten gesammelt und aufbewahrt. Zudem stellt die Reflexion und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einen Teil des Mitarbeiter\*innengesprächs dar.

## 5.2. Verhaltensrichtlinien

- Aus paritätischen Gründen wird – insbesondere bei Ausflügen – darauf geachtet, dass stets eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson dabei ist.
- Bei Autofahrten: Jugendliche dürfen nicht im Privatauto mitgenommen werden, außer im Notfall auf Anordnung durch die Geschäftsführung. Jugendliche dürfen nicht allein im Park In-Bus mitgenommen werden (Vier-Augen-Prinzip), außer auf Anordnung der GF in Notfällen. Diese beiden Fälle müssen in der Dienstdokumentation vermerkt werden.
- Jugendliche mit Beeinträchtigung: pflegerischer Unterstützungsbedarf wird individuell abgeklärt und ggf. eine Einverständniserklärung abgeholt.
- Bei Übernachtungssituationen werden Mädchen\* und Burschen\* in getrennten Schlafräumen untergebracht. Wenn möglich, werden auch die Duschen, Umkleiden und WC's getrennt, ansonsten werden getrennte Dusch- bzw. Umkleidezeiten ausgemacht.

- Betreuer\*innen und Jugendliche schlafen räumlich getrennt.
- Wünscht ein/e Jugendliche/r ein Vier-Augen-Gespräch mit einer/m Mitarbeiter\*in, wird ein anderes Teammitglied informiert und geschlossene Räume werden vermieden.
- Es gilt eine Trennung zwischen privatem und beruflichem Handykontakt. Im Sinne des Schutzes der Jugendlichen und der Privatsphäre der Beschäftigten sollte deshalb der Kontakt mit Jugendlichen ausschließlich über die berufliche Handynummer erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Social Media Accounts.

### 5.3. Personaleinstellung

Alle Beschäftigten im Jugendhaus Park In, also Jugendarbeiter\*innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Stellenausschreibungen enthalten standardmäßig einen Hinweis auf das geltende Schutzkonzept der Einrichtung.

Im Zuge des Einstellungs- bzw. Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“<sup>3</sup> ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Jugendlichen vorsieht. Die Führungszeugnisse der Beschäftigten werden von der Geschäftsführung gesammelt und aufbewahrt. Alle Beschäftigten werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes der Einrichtung in einem persönlichen Gespräch informiert.

### 5.4. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive Prävention sexueller

---

<sup>3</sup> in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge": [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafregister/Seite.300020.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html) abgerufen am 28.06.2023.

Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Seminare und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten.

## 5.5. Schutzbeauftragte

Aufgrund der Struktur unserer Arbeit und der grundsätzlich permanent notwendigen Anwesenheit eines/r Schutzbeauftragten wurde entschieden, dass die Funktion von Schutzbeauftragten im Jugendhaus Park In von allen hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen wahrgenommen wird. Aufgaben der Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

## 5.6. Standards zur Öffentlichkeitsarbeit Persönlichkeitsrechte

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung der EU 2016/679), wahrt die Würde der Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Jugendliche. Das Jugendhaus Park In verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Jugendlichen. Für die detaillierten Regelungen zu Zustimmungs- und Einverständniserklärungen, Datenschutz und das Recht am eigenen Bild verweisen wir auf die im Jugendhaus sichtbar ausgehängten Richtlinien auf Grundlage der DSGVO.

## 6. Fallmanagement-System

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall

- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Geschäftsführung
- Meldeformular
- Innerhalb der Einrichtung wird jedem gemeldeten Verdachtsfall nachgegangen. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Je nach Art des Vorfalles geht es hierbei um Erstintervention, Weitervermittlung, Kommunikation intern und extern sowie nachsorgende Betreuung. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister\*innen bekannt.

Festzuhalten ist, dass das Team des Jugendhauses ein umfangreiches ressourcenorientiertes Angebot für eine Vielzahl von Jugendlichen verschiedener Altersgruppen bietet. Somit ist eine engmaschige sozialarbeiterische Begleitung einzelner Jugendlicher im Sinne klassischer Fallarbeit nicht möglich und stößt grundsätzlich rasch an Grenzen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit.

Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das bestehende Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Es liegen Flyer im Jugendcafe auf, die über Gewaltprävention und das Schutzkonzept informieren. Zusätzlich wurde im Eingangsbereich an einem nicht einsehbaren Ort ein Briefkasten montiert, mit dem Zweck, dass die Jugendlichen dem Team auf diesem Weg anonym ihre Anliegen in schriftlicher Form mitteilen können. Diese Vorgehensweise und die Tatsache, dass das Jugendhaus ein Schutzraum sein soll, wird den Jugendlichen im Offenen Betrieb stets klar kommuniziert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und die betroffene Person und die verdächtige Person nicht gemeinsam unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Als Organisation der Offenen Jugendarbeit besteht für das Jugendhaus Park In eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilung erstattet

die Geschäftsführung im 4-Augen Prinzip mit dem/der involvierten Schutzbeauftragten. Verdachtsfälle und Meldungen werden einrichtungsintern unmittelbar an den Vereinsvorstand kommuniziert. Bei Involvierung eines Teammitgliedes wird bis zur Klärung der Vorwürfe die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

### 6.1. Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die Geschäftsführung des Hauses führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit dem Vereinsvorstand über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten, beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\*innen, Freiwillige o.ä.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Jugendlichen, die Nutzer\*innen der Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Für die beschriebenen Konstellationen stellt das Rahmenschutzkonzept einige hilfreiche Unterlagen zur Verfügung, welche bei Bedarf genutzt werden: Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich in Anlage Nr. 9, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch in Anlage Nr. 10, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere in Anlage Nr. 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n als Anlage Nr. 12, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe in Anlage Nr. 13.

## 7. Dokumentation und Weiterentwicklung

Einrichtungsintern wird die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig überprüft. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter\*innen das Schutzkonzept lesen und verstanden haben.
- Das Schutzkonzept wird als fixer Themenschwerpunkt bei der jährlichen Team-Klausur und im Rahmen der Mitarbeiter\*innengespräche behandelt.

Darüber hinaus tauschen sich pädagogisches Team und Geschäftsführung laufend über den aktuellen Stand in der Einrichtung und Neuigkeiten im Bereich Jugendschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. In der Teamsitzung wird das Thema Schutzkonzept regelmäßig besprochen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Jugendliche zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Strukturen dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess innerhalb der Einrichtung.

Dieses Schutzkonzept wurde im Juni 2023 von allen hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Jugendhaus Park In gemeinschaftlich erarbeitet.